



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2017**

Koblenz, 14.07.2017
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten	121
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz und deren Anlage 1 „Gebührentabelle“ vom 30.06.2017.....	121
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	123
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 vom 21.06.2017	123
Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 21.06.2017	128
Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017.....	129
Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration dual“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017	133
Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017.....	137
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017	141
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017	145
Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Lasertechnik und Optische Technologien, und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017	149
Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an d. Hochschule Koblenz v. 28.06.2017.....	173
Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Hochschule Koblenz vom 27.06.2017	178
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 30.06.2017	192

I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz und deren Anlage 1 „Gebührentabelle“ vom 30.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1, des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17) sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 in der Fassung vom 11.04.2016 (GVBl. S. 220) hat der Senat der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung vom 28.06.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 83) sowie deren Anlage 1 „Gebührentabelle“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 90) beschlossen.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 S.2 u. 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Die Einreichung, Vorlage sowie die Anforderungen an das Passfoto bzw. die Passfotos werden in der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz geregelt. Eines der eingereichten bzw. vorgelegten Passbilder oder das eingereichte bzw. vorgelegte Passbild wird (nichtausschließlich) für die Erstellung des Studierendenausweises verwendet.“

2. Nach § 8 wird § 8 a wie folgt neu eingefügt:

„§ 8a Zweitaustellung

Die Zweitaustellung eines Hochschulausweises oder eines Studierendenausweises ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Bei Ausgabe der Zweitausfertigung des Hochschul- oder Studierendenausweises wird die jeweilige Erstaufertigung des Ausweises eingezogen.“

Artikel 2

Die Anlage 1 „Gebührentabelle“ zur Ordnung über die Verwendung des Studierenden- und Hochschulausweises der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 4 wird Nr. 5 wie folgt neu eingefügt:

„5. Für die Zweitausstellung eines Studierendenausweises wird eine Gebühr von 30,- € erhoben.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.06.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2017/2018 und das Sommersemester 2018 vom 21.06.2017

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 05.04.2017 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.06.2017 Az.: 15504-52351/40 (1) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2017/2018 und zum Sommersemester 2018 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.

(2) Die für das Sommersemester 2017 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2017/2018 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2017/2018 werden auf die für das Sommersemester 2018 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2017/2018 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2017 für das Wintersemester 2017/2018 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2018 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2018 für das Sommersemester 2018 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.06.2017

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2017/2018

Studiengang	Abschluss	Jahreszu- lassungszahl*	Wintersemester 2017/18	Sommersemester 2018
Advanced Professional Studies	Master	35	35*	0
Master of Arts Kindheits- und Sozialwissenschaften	Master	90	90*	0
Architektur	Bachelor	100	100*	0
Architektur	Master	50	50*	0
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	60	30	30
Business Administration	Bachelor	150	90	60
Bildung und Erziehung	Bachelor	70	35	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	70	35	35
Business Management	Master	100	50	50
E-Business und Logistik	Bachelor	128	64	64
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	9	5	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	11	5	6
Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	126	63	63
Human Resource Management	Master	20	10	10
Management, Führung, Innovation	Bachelor	50	25	25
Marketing and International Business	Bachelor	60	30	30
Maschinenbau	Master	26	13	13
Mittelstandsmanagement	Bachelor	60	30	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	70	35	35
Soziale Arbeit	Bachelor	140	70	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	70	35	35
Sportmedizinische Technik	Bachelor	60	30	30
Wirtschaftsingenieur	Bachelor	120	60	60
Wirtschaftsingenieur	Master	60	30	30

* Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2017/2018

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70							
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	35						
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35	35			
Master: Advanced Professional Studies	**	35	**	35					
Bachelor Pädagogik der frühen Kindheit	38	38	38	38	38	38			
Bachelor: Business Administration	60	90	60						
Bachelor: Marketing and International Business	30	30	30						
Bachelor: Mittelstandsmanagement	30	30	30						
Bachelor: Sportmedizinische Technik	30	30	30	30	30				
Bachelor: Management, Führung, Innovation	0***	0***	0***	0***	0***				
Master: Business Management	50	50							
Master: Human Resource Management	10	10							

**) keine Aufnahme in das entsprechende Fachsemester (Studienbeginn im ersten Fachsemester jeweils nur im Wintersemester)

***) keine Aufnahme (Studiengang wird in dem entsprechenden Fachsemester noch nicht angeboten)

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2018

Studiengang	Fachsemester						
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70					
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	35	35				
Bachelor: Bildung und Erziehung	35	35	35	35	35	35	
Master: Advanced Professional Studies	35	**	35	**			
Bachelor: Pädagogik der frühen Kindheit	38	38	38	38	38	38	
Bachelor: Business Administration	90	60	90				
Bachelor: Marketing and International Business	30	30	30				
Bachelor: Mittelstandsmanagement	30	30	30				
Bachelor: Sportmedizinische Technik	30	30	30	30	30		
Bachelor: Management, Führung, Innovation	25	0***	0***	0***	0***		
Master: Business Management	50	50					
Master: Human Resource Management	10	10					

***) keine Aufnahme in das entsprechende Fachsemester (Studienbeginn im ersten Fachsemester jeweils nur im Wintersemester)

***) keine Aufnahme (Studiengang wird in dem entsprechenden Fachsemester noch nicht angeboten)

Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 21.06.2017

Auf Grund des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 05.04.2017 die folgende Änderungssatzung für die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 287), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2016 vom 13.07.2016, S. 115) beschlossen. Diese Änderungssatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19.06.2017 Az.: 15504-52351/40(5) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter „1. FB Bauwesen“ um folgende Zeile ergänzt:

B.Eng. Wasserbau/Bauingenieurwesen	Bachelor	5,43
------------------------------------	----------	------

2. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter „2. FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ um folgende Zeile ergänzt:

B.A. Management, Führung, Innovation	Bachelor	3,72
--------------------------------------	----------	------

3. Unter „3. FB Wirtschaftswissenschaften“ wird in der 6. Zeile, rechte Spalte der CNW des Studienganges „M.Sc. Wirtschaftsingenieur“ in „1,37“ abgeändert.

4. Unter „4. FB Ingenieurwesen“ wird in der 14. Zeile, rechte Spalte der CNW des Studienganges „M.Sc. Ceramic Science and Engineering“ in „1,06“ abgeändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 21.06.2017

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 12. Juni 2017 durch Eilentscheidung die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem grundständigen Bachelor-Studiengang „Business Administration“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 13 ff., zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 12.03.2015, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 132 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Business Administration“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Schwerpunktmodul „Dienstleistungsmanagement“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges „Business Administration“ erhalten dadurch nachstehende Fassungen:

Anlage I: Studienplan „Business Administration“

Code-Nr.	Module	Semester / SWS												6.			
		1.		2.		3.		4.		5.							
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A						
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S								
Pflichtmodule																	
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5														
		64	86														
BPWW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5														
		64	86														
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5														
		64	86														
BPSM1	Statistik/Mathematik	6	7,5														
		96	129														
BPEN1	Business English	6	7,5														
		96	129														
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5												
				64	86												
BPWW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5												
				64	86												
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5												
				64	86												
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5												
				64	86												
BPST1	Steuern			4	5												
				64	86												
BPCO1	Einführung in das Controlling					4	5										
						64	86										
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5										
						64	86										
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5								
								64	86								
BPMA1	Management									4	5						
										64	86						
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									4	5						
										64	86						
BPJMG	Projektmanagement									4	5						
										64	86						
Schwerpunktmodule																	
	je zwei Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen					16	20	16	20								
BSBES	Beschaffung					256	344	256	344								
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft																
BSDMA	Dienstleistungsmanagement																
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen																
BSFIN	Finanzierung und Investition																
BSHRM	Human Resource Management																
BSMUM	Marketing und Marktforschung																
BSLOG	Logistik/OR																
BSWPG	Wirtschaftsprüfung																
BSPRO	Produktionswirtschaft																
BSSTEU	Unternehmenssteuern																
Wahlpflichtmodule																	
	Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)			4	5			4	5								
BEFR1	Französisch I			64	86			64	86								
BEFR2	Französisch II																
BEFR3	Französisch III																
BEEN2	Business English II																
BEEN3	Business English III																
BEGBB	German Business Behavior																
BESP1	Spanisch I																
BESP2	Spanisch II																
BESP3	Spanisch III																
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse																
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)																
BEINU	Internet- und Urheberrecht																
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme																
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung																
BEQUA	Qualitätsmanagement																
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik																
BEGEO	Wirtschaftsgeografie																
BEGMG	Gründungsmanagement																
BEPLA	Planspiel																
	Summe Credits [ECTS]		30		30		30	30	30		15	15	18	12			
	Summe SWS je Semester	24		24		24		24		12							
	Summe workload		900		900		900	900		450	450	540	360				
Propädeutika																	
BPRBU	Buchführung	3	0														
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0														
BPRMA	Mathematik	3	0														
BPRC2	China - Sprache und Business II																
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken			2	0			2	0								
BPRC3	China - Sprache und Business III					2	0										

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

Anlage II. Prüfungsplan „Business Administration“

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Test
Pflichtmodule						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPMA1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
Schwerpunktmodule						
	je zwei Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen	3. u. 4.	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSEBES	Beschaffung					
BSEBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSEBMA	Dienstleistungsmanagement					
BSEREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSEFIN	Finanzierung und Investition					
BSEHRM	Human Resource Management					
BSEBUM	Marketing und Marktforschung					
BSEBLOG	Logistik/OR					
BSEBWP	Wirtschaftsprüfung					
BSEBPRO	Produktionswirtschaft					
BSEBTEU	Unternehmenssteuern					
Wahlpflichtmodule						
	Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)	2. u. 4.	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEEN2	Business English II					
BEEN3	Business English III					
BEGBB	German Business Behavior					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEINU	Internet- und Urheberrecht					
BEBS	Betriebliche Informationssysteme					
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BEGEO	Wirtschaftsgeografie					
BEGMG	Gründungsmanagement					
BEPLA	Planspiel					
Propädeutika						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
Projektphase (s. Studienplan)		5		15	Projektarbeit	
Praktische Studienphase (s. Studienplan)		6		18	Praxisbericht	
Bachelorarbeit (s. Studienplan)		6		12	Thesis	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Koblenz, 28. Juni 2017

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Business Administration dual“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 12. Juni 2017 durch Eilentscheidung die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem grundständigen Bachelor-Studiengang „Business Administration dual“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 39, zuletzt geändert am 12.03.2015, (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 137 ff.), beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Business Administration dual“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils um das Schwerpunktmodul „Dienstleistungsmanagement“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges „Business Administration dual“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

Anlage I: Studienplan „Business Administration dual“

Code-Nr.	Module	Semester / SWS												6.
		1.		2.		3.		4.		5.				
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A			
K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S			
Pflichtmodule														
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5											
		64	86											
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung <small>(Leistung wird an der Berufsschule erbracht)</small>	4	5											
		64	86											
BPSM1	Statistik/Mathematik	6	7,5											
		96	129											
BPEN1	Business English <small>(Leistung wird an der Berufsschule erbracht)</small>	6	7,5											
		96	129											
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5									
				64	86									
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5									
				64	86									
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5									
				64	86									
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5									
				64	86									
BPST1	Steuern			4	5									
				64	86									
BPCO1	Einführung in das Controlling					4	5							
						64	86							
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5							
						64	86							
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5					
								64	86					
BPMA1	Management									4	5			
										64	86			
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik									4	5			
										64	86			
Schwerpunktmodule														
	je zwei Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen					8	10	8	10					
BSBES	Beschaffung					128	172	128	172					
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft													
BSDMA	Dienstleistungsmanagement													
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen													
BSFIN	Finanzierung und Investition													
BSHRM	Human Resource Management													
BSMUM	Marketing und Marktforschung													
BSLOG	Logistik/OR													
BSWPG	Wirtschaftsprüfung													
BSPRO	Produktionswirtschaft													
BSSTEU	Unternehmenssteuern													
Wahlpflichtmodule														
	insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)			4	5			4	5					
BEFR1	Französisch I			64	86			64	86					
BEFR2	Französisch II													
BEFR3	Französisch III													
BEEN2	Business English II													
BEEN3	Business English III													
BEGBB	German Business Behavior													
BESP1	Spanisch I													
BESP2	Spanisch II													
BESP3	Spanisch III													
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse													
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)													
BEINU	Internet- und Urheberrecht													
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme													
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung													
BEPSY	Grundlagen der Psychologie													
BEKOM	Kommunikation													
BEQUA	Qualitätsmanagement													
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik													
BEUOE	Umweltökonomie													
BEREO	Regionalökonomie													
BEGMG	Gründungsmanagement													
BEPLA	Planspiel													
BPJMG	Projektmanagement									4	5			
	Summe Credits [ECTS]	30		30		30		30		15	15	18	12	
	Summe SWS je Semester	24		24		24		24		12				
	Summe workload	900		900		900		900		900		540	360	
Propädeutika														
BPRBU	Buchführung	3	0											
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0											
BPRMA	Mathematik	3	0											
BPRC2	China - Sprache und Business II			2	0									
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0							
BPRC3	China - Sprache und Business III					2	0							

Legende
 SWS = Semesterwochenstunden
 A = Anrechnungspunkte (Credits)
 K = Kontaktstudium
 S = Selbststudium

Anlage II: Prüfungsplan „Business Administration dual“

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Test
Pflichtmodule						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung (Leistung wird an der Berufsschule erbracht)	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English (Leistung wird an der Berufsschule erbracht)	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPMA1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
Schwerpunktmodule						
	je zwei Module sind in Semester 3 und 4 zu wählen	3. u. 4.	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
		3. u. 4.	8	10		
BBSBES	Beschaffung					
BBSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSDMA	Dienstleistungsmanagement					
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSFIN	Finanzierung und Investition					
BSHRM	Human Resource Management					
BSMUM	Marketing und Marktforschung					
BSLOG	Logistik/OR					
BSWPG	Wirtschaftsprüfung					
BSPRO	Produktionswirtschaft					
BSSTEU	Unternehmenssteuern					
Wahlpflichtmodule						
	Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)	2. u. 4.	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEEN2	Business English II					
BEEN3	Business English III					
BEGBB	German Business Behavior					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEINU	Internet- und Urheberrecht					
BEBS	Betriebliche Informationssysteme					
BEMAT	Weiterführende Mathematik - Dynamische Modellierung und Lineare Optimierung					
BEPSY	Grundlagen der Psychologie					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BEGMG	Gründungsmanagement					
BEPLA	Planspiel					
Propädeutika						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
Projektphase (s. Studienplan)		5		15	Projektarbeit	
Praktische Studienphase (s. Studienplan)		6		18	Praxisbericht	
Bachelorarbeit (s. Studienplan)		6		12	Thesis	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Koblenz, 28. Juni 2017

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Betriebsw. (FH) Ellen Volk

Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ an der Hochschule Koblenz vom 28. Juni 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 12. Juni 2017 durch Eilentscheidung die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in dem grundständigen Bachelor-Studiengang „Mittelstandsmanagement“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ vom 01.02.2014 Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2014 vom 27.03.2014, S. 88), zuletzt geändert am 12.03.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz, Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 142 ff.), beschlossen.

Diese Änderung der Anlagen des Bachelor-Studienganges „Mittelstandsmanagement“ wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ werden jeweils im Bereich „Funktionale Spezialisierung“ um das Modul „Dienstleistungsmanagement“ erweitert.

Studien- und Prüfungsplan des Bachelor-Studienganges „Mittelstandsmanagement“ erhalten dadurch die nachstehenden Fassungen:

Anlage I: Studienplan „Mittelstandsmanagement“

Code-Nr.	Module	Semester / SWS											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
Pflichtmodule													
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5										
		64	86										
BPWW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie	4	5										
		64	86										
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5										
		64	86										
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	6	7,5										
		96	129										
BPEN1	Business English I/The Business World	6	7,5										
		96	129										
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5								
				64	86								
BPWW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5								
				64	86								
BPRES1	Steuern			4	5								
				64	86								
BPRW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik					4	5						
						64	86						
BPST1	Bürgerliches Recht					4	5						
						64	86						
BPCO1	Arbeitsrecht					4	5						
						64	86						
BPRES2	Einführung in das Controlling					4	5						
						64	86						
BPRES3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5				
								64	86				
BPGM1	Management ²									4	5		
										64	86		
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik ²									4	5		
										64	86		
BPJMG	Projektmanagement ²									4	5		
										64	86		
Schwerpunktmodule													
BPRMA	Einführung ins Mittelstandsmanagement			8	10								
				128	172								
BPRBU	Gründungs- und Nachfolgemangement					4	5						
						64	86						
BSINM	Innovationsmanagement					4	5						
						64	86						
BPRWA	Regionale und interanationale Netzwerke							4	5				
								64	86				
BPJMG	Mittelstandsfinanzierung							4	5				
								64	86				
Funktionale Spezialisierung													
ein Modul muss gewählt werden													
BSBES	Beschaffung							8	10				
								128	172				
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft												
BSDMA	Dienstleistungsmanagement												
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen												
BSHRM	Human Resource Management/Operatives Personalmanagement												
BSLOG	Logistik/OR												
BSPRO	Produktionswirtschaft												
BSSTEU	Unternehmenssteuern												
BSWPG	Wirtschaftsprüfung												
Wahlpflichtmodule													
Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)													
				4	5			4	5				
				64	86			64	86				
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme												
BEEN2	Business English II/The Recruitment Process												
BEEN3	Business English III/International Meetings and Negotiations												
BEFR1	Französisch I												
BEFR2	Französisch II												
BEFR3	Französisch III												
BEGBB	German Business Behavior												
BEPLA	Planspiel												
BEQUA	Qualitätsmanagement												
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik												
BESP1	Spanisch I												
BESP2	Spanisch II												
BESP3	Spanisch III												
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)												
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse												
BEGEO	Wirtschaftsgeographie												
Summe Credits (ECTS)		30	30	30	30	30	30	15	15	18	12		
Summe SWS je Semester		24	24	24	24	24	24	12					
Summe workload		900	900	900	900	900	750			450	450	540	360
Propädeutika/Vorkurse													
BPRCH	China - Sprache und Business I	2	0										
		2	0										
BPRMA	Mathematik												
BPRCH2	China - Sprache und Business II			2	0								
				3	0								
BPRBU	Buchführung ¹												
BPRCH3	China - Sprache und Business III					2	0						
						2	0						
BPRWA	Englisch (Grammar oder Toefl)												
								2	0				
	Wissenschaftliches Arbeiten												

PROJEKT PHASE

PRAKTISCHE STUDIENPHASE

BACHELORARBEIT

¹ Pflichtvorlesung für Studierende, die keine kaufm. Ausbildung bzw. keine entsprechenden berufspraktischen Vorkenntnisse vorweisen können
² Die Module des 5. Semesters können durch ein Auslandssemester ersetzt werden

Workload/Credit = 900h/30c = 30h/c

Legende
SWS = Semesterwochenstunden
A = Anrechnungspunkte (Credits)
K = Kontaktstudium
S = Selbststudium

Anlage II: Prüfungsplan „Mittelstandsmanagement“

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
Pflichtmodule						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	6	7,5	Klausur	
BPEN1	Business English I/The Business World	1	6	7,5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPRW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	3	4	5	Klausur	
BPST1	Bürgerliches Recht	3	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BPCO1	Einführung in das Controlling	3	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
BPGM1	Management	5	4	5	Klausur	
BPWIN	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5	4	5	Klausur	
BPJMG	Projektmanagement	5	4	5	Klausur	
Schwerpunktmodule						
BSMSM	Einführung ins Mittelstandsmanagement	2	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRBU	Grundungs- und Nachfolgemangement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSINM	Innovationsmanagement	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRWA	Regionale und interanationale Netzwerke	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPJMG	Mittelstandsfinanzierung	4	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
Funktionale Spezialisierung (ein Modul muss gewählt werden)						
(einj Modul muss gewählt werden)		4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSBES	Beschaffung					
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft					
BSDMA	Dienstleistungsmanagement					
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen					
BSHRM	Human Resource Management/Operatives Personalmanagement					
BSLOG	Logistik/OR					
BSPRO	Produktionswirtschaft					
BSSTEU	Unternehmenssteuern					
BSWPG	Wirtschaftsprüfung					
Wahlpflichtmodule						
Insg. müssen zwei Electives gewählt werden (2. und 4. Semester)		2 u. 4.	4	5	Klausur od. wiss. Hausarbeit	
BPBSS	Betriebliche Informationssysteme					
BEEN2	Business English II/The Recruitment Process					
BEEN3	Business English III/International Meetings and Negotiations					
BEFR1	Französisch I					
BEFR2	Französisch II					
BEFR3	Französisch III					
BEGBB	German Business Behavior					
BEPLA	Planspiel					
BEQUA	Qualitätsmanagement					
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik					
BESP1	Spanisch I					
BESP2	Spanisch II					
BESP3	Spanisch III					
BEST2	Steuern (Einkommensteuer)					
BEUNB	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse					
BEGEO	Wirtschaftsgeographie					
Propädeutika						
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	2	0		Test
BPRC2	China - Sprache und Business II	2	2	0		
BPRBU	Buchführung	2	3	0		Test
BPRC3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
	Englisch (Grammar oder Toeffl)	3	2	0		Test
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten	4	2	0		
Projektphase (s. Studienplan)		5	0	15	Projektarbeit	
Praxisphase (s. Studienplan)		6	2	18		
Bachelorarbeit (s. Studienplan)		6	0	12	Thesis	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Koblenz, 28. Juni 2017

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Betriebsw. (FH) Ellen Volk

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 21.06.2017 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 3 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 27.01.2016, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 70 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen wird wie folgt geändert:

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2017
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn

WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL,SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL,SL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL					-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL				2-fach
	SMWV-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL,SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	HOLZ-AP*)	Schnittstellenbasierte Ausführungsplanung im Holzbau *)	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 10

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7.3

SL* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

HOLZ-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1 STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1 STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1 STAT-1, MATH-1

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) / PO 2017**
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen

Studienbeginn
SS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)		
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL								-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL								-
	BSTK-1	Betontechnologie, Baucherie	5	PL								1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*								1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL								1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL								1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL							1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL							1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*							1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL							1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL							1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL							1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL						2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL						2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL						2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL						2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL						2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL						-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL					2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL					2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL					2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL					2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL					2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL					2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL				2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL				2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					SL				-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL				-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)
VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL				2-fach *)	
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL			2-fach *)
	HOLZ-AP *)	Schnittstellenbasierte Ausführungsplanung im Holzbau *)	5 *)						PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL			2-fach *)
WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL			2-fach *)	
7	PRAX	Praxisphase	20							SL		-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL		2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 10

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

SL = Studienleistung nach § 7.3

SL* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

Module

HOLZ-1

STAL-1

STBB-1

HYDR-1

erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-1, MATH-1

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017 in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

Koblenz, den 28.06.2017

Der Dekan
des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauwesen am 21.06.2017 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 24 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 27.01.2016, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2016 vom 04.03.2016, S. 75 ff.) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen dual wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual wird wie folgt geändert:

Die Anlagen A und B des Studienverlaufsplans des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen dual (B. Eng.) erhalten folgende Fassungen:

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) dual/ PO 2017
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

ANLAGE A

Studienbeginn
WS

	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem. (WS)	2. Sem. (SS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (SS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (SS)	7. Sem. (WS)	
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL,SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL,SL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL					-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-2	Baubetrieb 2	5					PL			2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5					PL,SL			2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5					SL			-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	HOLZ-AP *)	Schnittstellenbasierte Ausführungsplanung im Holzbau *)	5 *)					PL			2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5					PL, SL			2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)					PL			2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-3	Baubetrieb 3	5						PL		2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5						PL		2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5						SL		-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5						SL		-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 10

SL = Studienleistung nach § 7.3

SL* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

Module**erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a**

HOLZ-1

STAT-2, MATH-2, FEST

STAL-1

STAT-2, MATH-2, FEST

STBB-1

STAT-2, MATH-2, FEST

HYDR-1

STAT-1, MATH-1

ANLAGE B

**Studienverlaufsplan des Bachelor-Studiengangs
Bauingenieurwesen (B. ENG.) dual / PO 2017
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen**

Studienbeginn
SS

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
			1. Sem. (SS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (SS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (SS)	6. Sem. (WS)	7. Sem. (SS)		
1	BENT	Bauentwurf, Konfliktmanagement	5	SL							-
	BINF-1	Tabellenkalkulation, CAD	5	SL							-
	BSTK-1	Betontechnologie, Bauchemie	5	PL							1-fach
	MATH-1	Mathematik 1	5	PL, SL*							1-fach
	PHKO-1	Bauphysik und Baukonstruktion 1	5	SL, PL							1-fach
	STAT-1	Statik 1	5	PL							1-fach
2	BSTK-2	Ingenieurbaustoffe und Straßenbaustoffe	5		PL						1-fach
	FEST	Festigkeitslehre	5		PL						1-fach
	MATH-2	Mathematik 2	5		PL, SL*						1-fach
	PHKO-2	Bauphysik und Baukonstruktion 2	5		PL, SL						1-fach
	STAT-2	Statik 2	5		PL						1-fach
	VERM-1	Vermessung mit Vermessungsübung	5		PL, SL						1-fach
3	GEOT-1	Geotechnik 1	5			PL, SL					2-fach
	HYDR-1	Hydromechanik	5			PL, SL					2-fach
	MWLT	Mauerwerk, Lasten/Sicherheitskonzept	5			PL, SL					2-fach
	STAT-3	Statik 3	5			PL					2-fach
	STRP-1	Straßenplanung 1	5			PL, SL					2-fach
	TRES-1	Tragwerksentwurf / EDV-Statik	5			SL					-
4	BBET-1	Baubetrieb 1	5				PL, SL				2-fach
	HOLZ-1	Holzbau 1	5				PL, SL				2-fach
	SIWW-1	Siedlungswasserwirtschaft	5				PL, SL				2-fach
	STAL-1	Stahlbau Grundlagen	5				PL, SL				2-fach
	STBB-1	Stahlbetonbau 1	5				PL, SL				2-fach
	STRT	Straßenbautechnik	5				PL				2-fach
5	BBET-3	Baubetrieb 3	5					PL			2-fach
	REWI	Rechtslehre und Wirtschaftslehre	5					PL			2-fach
	SKILL-2	Kommunikation/ Wissenschaftliches Arbeiten	5					SL			-
	STAL-2 *)	Stahlbau Stabilität *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	STBB-3 *)	Stahlbetonbau 3 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	UFAL	Überfachliche Lehre	5					SL			-
	WASB *)	Wasserbau *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
	VW *)	Straßenplanung 3 *) Eisenbahnbau 1 *)	5 *)					PL, SL			2-fach *)
6	BBET-2	Baubetrieb 2	5						PL		2-fach
	GEOT-2	Geotechnik 2	5						PL, SL		2-fach
	SKILL-1	Technisches Englisch, Arbeitssicherheit	5						SL		-
	STAT-4 *)	Statik 4 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	HOLZ-AP *)	Schnittstellenbasierte Ausführungsplanung im Holzbau *)	5 *)						PL		2-fach *)
	STBB-2	Stahlbetonbau 2	5						PL, SL		2-fach
	STRP-2 *)	Straßenplanung 2 *)	5 *)						PL		2-fach *)
	WASW *)	Wasserwesen *)	5 *)						PL, SL		2-fach *)
7	PRAX	Praxisphase	20							SL	-
	THESIS	Bachelor-Thesis	10							PL	2-fach

PL = Prüfungsleistung nach § 10

SL = Studienleistung nach § 7.3

SL* = Studienleistung nach § 7.8 (Prüfungsvorleistung)

CP = Credit-Points

*) vier Module aus acht Modulen wählbar

Module

HOLZ-1

STAL-1

STBB-1

HYDR-1

erforderliche Leistungen gem. § 7 Abs. 4a

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-2, MATH-2, FEST

STAT-1, MATH-1

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017 in Kraft.

2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 11 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 11 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

Koblenz, den 28.06.2017

Der Dekan
des Fachbereichs Bauwesen der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Lasertechnik und Optische Technologien, und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz in seiner Sitzung am 07.06.2017 die nachfolgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Lasertechnik und Optische Technologien, und Sportmedizinische Technik an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Studienarbeit
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeiten
- § 19 Anerkennung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Anlage 2: Liste der Wahlmodule für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

Anlage 3: Prüfungspläne

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Medizintechnik, Lasertechnik und Optische Technologien, und Sportmedizinische Technik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt. Vor Beginn der praktischen Studienphase müssen mindestens 135 Credit-Points erbracht sein. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige praktische Projekte ersetzt werden. Einzelheiten regeln die Anlagen.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in den Anlagen „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 (4) erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

- drei Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die mehrheitliche Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 72 Abs. 2 HochSchG ist zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in den Anlagen ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. nicht einschlägig,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(4a) In bestimmten Modulen können Prüfungs- und Studienleistungen nur dann erbracht und bescheinigt werden, wenn zuvor bestimmte, im Studienverlaufsplan (Anlage A) als Vorleistungen gekennzeichnete Module erfolgreich abgeschlossen wurden. Die betreffenden Module mit den erforderlichen Modulen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) aufgeführt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. nicht einschlägig.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren.

§ 11 Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 158 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung mindestens 8 und höchstens 12 Wochen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in einem Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im jeweiligen Bachelorstudiengang können maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan und/oder im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist eine dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht erzielt, so fließen die bereits bestandenen Teilprüfungsleistungen in die Gesamtnotenbildung des nächsten Prüfungsversuchs oder der nächsten Prüfungsversuche mit ihrer jeweiligen Teilpunktzahl ein. Wiederholt werden im nächsten Prüfungsversuch nur die bisher nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann der durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017/2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik vom 08.06.2011 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2011 vom 25.06.2011, S. 39), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 08.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S. 172) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Remagen, den 28.06.2017

Anlage 1a: Studienverlaufsplan Medizintechnik

Studienverlaufsplan Bachelor Medizintechnik									
Studienbeginn WS									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Bildgebung	7,5				PL+SL		
		Medizinische Strahlenphysik und Technik	7,5				PL+SL		
		Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	7,5					PL+SL	
		Bildverarbeitung	7,5					PL	
		Medizintechnik Wahlmodul ³⁾	7,5				PL+SL		
		Biochemie und Bioanalytik	7,5					PL	
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandene Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III und Elektrotechnik

³⁾ Das Modul Medizintechnik Wahlmodul muss aus der Liste gemäß Anlage 2 gewählt werden

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Studienverlaufsplan Bachelor Medizintechnik									
Studienbeginn SS									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Bildgebung	7,5					PL+SL	
		Medizinische Strahlenphysik und Technik	7,5					PL+SL	
		Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	7,5				PL+SL		
		Bildverarbeitung	7,5				PL		
		Medizintechnik Wahlmodul ³⁾	7,5					PL+SL	
		Biochemie und Bioanalytik	7,5				PL		
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandene Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III und Elektrotechnik

³⁾ Das Modul Medizintechnik Wahlmodul muss aus der Liste gemäß Anlage 2 gewählt werden

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Lasertechnik und Optische Technologien

Studienverlaufsplan Bachelor Lasertechnik und Optische Technologien									
Studienbeginn WS									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Optik und Lasertechnik	5	PL					
		Lasermesstechnik	7,5					PL+SL	
		Lasermaterialbearbeitung	7,5				PL+SL		
		Laserphysik und Lichtwellenleitertechnik ³⁾	7,5				PL +SL		
		Optikrechnen ⁴⁾	7,5					PL	
		Optik	7,5				PL +SL		
		Optische Analytik und Spektroskopie	7,5					PL	
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandene Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik I, II

⁴⁾ setzt folgendes bestandene Module voraus: Physik III

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Studienverlaufsplan Bachelor Lasertechnik und Optische Technologien									
Studienbeginn SS									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1 Sem.	2 Sem.	3 Sem.	4 Sem.	5 Sem.	6 Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Optik und Lasertechnik	5		PL				
		Lasermesstechnik	7,5					PL+SL	
		Lasermaterialbearbeitung	7,5					PL+SL	
		Laserphysik und Lichtwellenleitertechnik ³⁾	7,5					PL +SL	
		Optikrechnen ⁴⁾	7,5				PL		
		Optik	7,5				PL +SL		
		Optische Analytik und Spektroskopie	7,5				PL		
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandene Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik I, II

⁴⁾ setzt folgendes bestandene Module voraus: Physik III

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 1c: Studienverlaufsplan Sportmedizinische Technik

Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									Studien- beginn WS
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik ³⁾	7,5				PL+SL		
		Robotik ²⁾	7,5				PL+SL		
		Ergonomie und Prävention	7,5				PL+SL		
		Leistungsdiagnostik ³⁾	7,5					PL+SL	
		Mathematische Methoden im Sport	7,5					PL	
		Sportgeräte und Materialien	7,5					PL+SL	
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Grundlagen der Medizin

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik									
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Studien- beginn SS									
Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)					
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		Mathematik I	8	PL					
		Mathematik II	8		PL				
		Mathematik III	7			PL			
		Physik I	10	8/PL	2/SL				
		Physik II	9		7/PL	2/SL			
		Physik III	5			PL			
		Informatik	7		PL				
		Wirtschaft und Sprachen	6	PL					
		Elektrotechnik	11		9/PL	2/SL			
		Mess- und Sensortechnik	7			PL			
		Signalverarbeitung	7			PL			
		Digitaltechnik ¹⁾	7,5				PL+SL		
		Regelungstechnik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Grundlagen der Medizin	5	PL					
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik ³⁾	7,5					PL+SL	
		Robotik ²⁾	7,5					PL+SL	
		Ergonomie und Prävention	7,5					PL+SL	
		Leistungsdiagnostik ³⁾	7,5				PL+SL		
		Mathematische Methoden im Sport	7,5				PL		
		Sportgeräte und Materialien	7,5				PL+SL		
		Praktische Studienphase	15						SL
		Bachelorarbeit	12						PL
		Bachelorkolloquium	3						PL

¹⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik

²⁾ setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik

³⁾ setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Grundlagen der Medizin

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

Anlage 2: Liste der Wahlmodule für den Bachelorstudiengang Medizintechnik

Das Modul Medizintechnik Wahlmodul muss aus den Modulen folgender Liste gewählt werden:

Modul	Credit-Points	Angebot im
Medizinische Datenanalyse	7,5	Winter- und Sommersemester
Optische Methoden in Forensik und Lebenswissenschaften	7,5	Winter- und Sommersemester
Robotik	7,5	Sommersemester

Anlage 3a: Prüfungsplan „Medizintechnik“ [B.Sc.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
GM01	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM02	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM03	Wirtschaft und Sprachen	Fachwissen, Führungs-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K u (HA o V) ¹⁾	90 (K)	einfach
MT01	Grundlagen der Medizin	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester							
GM04	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM05	Physik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	9	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM06	Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM07	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	11	PL + SL	K u HA u PB	90	einfach
3. Semester							
GM08	Mathematik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM09	Physik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K) 20 (MP)	einfach
GM10	Mess- und Sensortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL+SL	K u V	90	einfach
GM11	Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
4. Semester							
GM12	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u P	90	einfach
MT02	Bildgebung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
MT03	Medizinische Strahlenphysik und Technik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K u PB	90	einfach
MT04	Medizintechnik Wahlmodul	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
5. Semester							
GM13	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
MT05	Funktionsdiagnostik und Therapiesysteme	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
MT06	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
MT07	Biochemie und Bioanalytik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
6. Semester							
GM14	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	SL	P		ohne
GM15	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
GM16	Bachelorkolloquium	Kommunikation, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

¹⁾ Im Modul „Wirtschaft und Sprachen“ sind nach § 15(6) der Prüfungsordnung zwei Teilprüfungen zu absolvieren. Eine Teilprüfung bezieht sich dabei auf das Teilmodul „Wirtschaft“ und wird in Form einer Klausur durchgeführt. Die Teilprüfung im Teilmodul „Sprachen“ findet entweder schriftlich als Hausarbeit oder mündlich in Form eines Vortrags oder einer Präsentation statt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 3a: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Anlage 3b: Prüfungsplan „Lasertechnik und Optische Technologien“ [B.Sc.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
GM01	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM02	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM03	Wirtschaft und Sprachen	Fachwissen, Führungs-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K u (HA o V) ¹⁾	90 (K)	einfach
LOT01	Grundlagen der Optik und Lasertechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester							
GM04	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM05	Physik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	9	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM06	Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM07	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	11	PL+SL	K u HA u PB	90	einfach
3. Semester							
GM08	Mathematik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM09	Physik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K) 20 (MP)	einfach
GM10	Mess- und Sensortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL+SL	K u V	90	einfach
GM11	Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
4. und 5. Semester							
GM12	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u P	90	einfach
LOT02	Lasermesstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL u SL	(K o MP) u PB	90 (K) 30 (MP)	einfach
LOT03	Lasermaterialbearbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K u PB	90	einfach
LOT04	Laserphysik und Lichtwellenleitertechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM13	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u PB	90	einfach
LOT05	Optikrechnen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
LOT06	Optik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL u SL	(K o MP) u PB	90 (K) 30 (MP)	einfach
LOT07	Optische Analytik und Spektroskopie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
6. Semester							
GM14	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	SL	P		ohne
GM15	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
GM16	Bachelorkolloquium	Kommunikation, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

¹⁾ Im Modul „Wirtschaft und Sprachen“ sind nach § 15(6) der Prüfungsordnung zwei Teilprüfungen zu absolvieren. Eine Teilprüfung bezieht sich dabei auf das Teilmodul „Wirtschaft“ und wird in Form einer Klausur durchgeführt. Die Teilprüfung im Teilmodul „Sprachen“ findet entweder schriftlich als Hausarbeit oder mündlich in Form eines Vortrags oder einer Präsentation statt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 3b: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Anlage 3c: Prüfungsplan „Sportmedizinische Technik“ [B.Sc.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
GM01	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM02	Physik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	10	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM03	Wirtschaft und Sprachen	Fachwissen, Führungs-, Sozial- & Methodenkompetenz	6	PL	K u (HA o V) ¹⁾	90 (K)	einfach
SMT01	Grundlagen der Medizin	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	einfach
2. Semester							
GM04	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
GM05	Physik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	9	PL + SL	K u PB	90	einfach
GM06	Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM07	Elektrotechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	11	PL+SL	K u HA u PB	90	einfach
3. Semester							
GM08	Mathematik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
GM09	Physik III	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K o MP	90 (K) 20 (MP)	einfach
GM10	Mess- und Sensortechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL + SL	K u V	90	einfach
GM11	Signalverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K	90	einfach
4. Semester							
GM12	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u P	90	einfach
SMT02	Angewandte Sportmedizinische Messtechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o HA	90	einfach
SMT03	Robotik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL + SL	K u P	90	einfach
SMT04	Ergonomie und Prävention	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
5. Semester							
GM13	Regelungstechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K u PB	90	einfach
SMT05	Leistungsdiagnostik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
SMT06	Mathematische Methoden im Sport	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
SMT07	Sportgeräte und Materialien	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
6. Semester							
GM14	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	15	SL	P		ohne
GM15	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
GM16	Bachelorkolloquium	Kommunikation, Selbst- & Methodenkompetenz	3	PL	Ko	45	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA= Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

¹⁾ Im Modul „Wirtschaft und Sprachen“ sind nach § 15(6) der Prüfungsordnung zwei Teilprüfungen zu absolvieren. Eine Teilprüfung bezieht sich dabei auf das Teilmodul „Wirtschaft“ und wird in Form einer Klausur durchgeführt. Die Teilprüfung im Teilmodul „Sprachen“ findet entweder schriftlich als Hausarbeit oder mündlich in Form eines Vortrags oder einer Präsentation statt.

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 3c: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Heiko Neeb

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz vom 28.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 07.06.2017 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 221), zuletzt geändert am 08.07.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S. 176), beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Prüfungsordnung des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlagen des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen werden wie folgt geändert:

- 1.) Die Anlage 1: Studienverlaufsplan erhält die folgende Fassung.

Anlage 1: Studienverlaufsplan**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Studienverlaufsplan												Studien- beginn WS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen												
Nr.	Code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtung zur Bildung der Gesamt- note
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	
		Mathematik I	8	PL								
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL								
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL								
		Grundlagen des Gesundheitswesens	7	SL								
		Mathematik II	8		PL							
		Grundlagen der Informatik II	7,5		PL							
		Datenstrukturen & Algorithmen	7,5		PL							
		Grundlagen des Software Engineerings & Projektmanagement	7		PL							
		Praxisphase I	15			PL						
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5				PL					
		Numerische Verfahren der Analysis	7,5				PL					
		Usability Engineering	7,5				PL					
		Wahlpflichtmodul I	7,5				SL					
		Digitaltechnik	7,5					PL+SL				
		User Interface Design	7,5					PL				
		Datenbanken im Gesundheitswesen	7,5					PL				
		Wahlpflichtmodul II	7,5					PL				
		Praxisphase II	15						PL			
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5							PL		
		IT-Sicherheit im Gesundheitswesen	7,5							PL+SL		
		Bildverarbeitung	7,5							PL		
		Wahlpflichtmodul III	7,5							PL+(SL)		
		Praktische Studienphase	16								SL	
		Bachelorarbeit	12								PL	
		Bachelorkolloquium	2								PL	

PL = Prüfungsleistung

nach § 7 (2)

SL = Studienleistung

nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2.) Die Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich erhält die folgende Fassung:

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

(1) Als Wahlpflichtmodul I kann entweder das Modul Signalverarbeitung oder das Modul Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie oder das Modul Biowissenschaften I gewählt werden. Die Anmeldung eines Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus.

(2) Als Wahlpflichtmodul II kann entweder das Modul Grundlagen der Medizin und der Biomechanik oder das Modul Statistik I oder das Modul Biowissenschaften II gewählt werden. Die Anmeldung eines Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus.

(3) Als Wahlpflichtmodul III kann entweder das Modul Medizinische Gerätetechnik oder das Modul Personenversicherungsmathematik oder das Modul Statistik II gewählt werden. Die Anmeldung eines Moduls schließt die Anmeldung der anderen Module aus. Die Module Personenversicherungsmathematik und Statistik II schließen nur mit einer Prüfungsleistung ab.

3.) Die Prüfungsordnung wird durch die Anlage 3: Prüfungsplan wie folgt erweitert:

.

Anlage 3: Prüfungsplan „Software Engineering im Gesundheitswesen“ [B.Sc.]

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester							
	Mathematik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Grundlagen des Gesundheitswesens	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	7	SL	V	30	einfach
2. Semester							
	Mathematik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	8	PL	K	90	einfach
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Datenstrukturen & Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Grundlagen des Software Engineerings & Projektmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	7	PL	P o MP	30	einfach
3. Semester							
	Praxisphase I	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	15	PL	Ko	45	einfach
4. Semester							
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Numerische Verfahren der Analysis	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Usability Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	SL	K	90	einfach
5. Semester							
	Digitaltechnik	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	User Interface Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	P o MP	30	einfach
	Datenbanken im Gesundheitswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
6. Semester							
	Praxisphase II	Fachwissen, Sozial- & Methodenkompetenz	15	PL	HA		einfach
7. Semester							
	Webtechnologien & mobile Anwendungen	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	7,5	PL	P o MP	30	einfach
	IT Sicherheit im Gesundheitswesen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Bildverarbeitung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
8. Semester							
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	16	SL	HA		einfach
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	12	PL	BA		einfach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- & Methodenkompetenz	2	PL	Ko	45	einfach

Erklärungen / Legende:

PL = Prüfungsleistung SL = Studienleistung

K = Klausur

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit

PB = Praktikumsbericht

MP = Mündliche Prüfung

P = Projektarbeit

R = Referat

V = Vortrag oder Präsentation

BA = Bachelorthesis

Ko = Kolloquium

„o“ bedeutet „oder“ (nicht gegenseitig ausschließend)

„u“ bedeutet „und“

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 8 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 3: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer 30min) erfolgen.

Artikel 2 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.
2. Studierende des dualen Bachelorstudienganges Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können das Studium nach der für sie bisher gültigen Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 2 Nr. 3.
3. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 6 Jahre nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

Koblenz, den 28.06.2017

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik und Technik
Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Hochschule Koblenz vom 27.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17 hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 10.05.2017 per Eilentscheidung die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersvorsorge an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 27.06.2017 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Zertifikat
- § 3 Studienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projektarbeit
- § 6 Studienvoraussetzungen
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und Projektarbeit
- § 15a Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

II. Zertifikat

- § 16 Durchführung der Prüfung
- § 17 Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zertifikat

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten

IV. In-Kraft-Treten

- § 21 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs „Betriebliche Altersversorgung“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für die Beratungspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und in der Lage sind, diese unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Zielsetzung umzusetzen.

§ 2

Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird das Zertifikat zum/zur Betriebswirt/in für betriebliche Altersversorgung mit Abkürzungsform „Betriebsw. bAV“ verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden.

(2) Ein Semester des Weiterbildungsstudiums dient der Anfertigung einer Projektarbeit.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Der zeitliche Umfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst insgesamt höchstens 40 Semesterwochenstunden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an

drei Professorinnen oder Professoren (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG),
eine sachkundige Fachfrau oder ein sachkundiger Fachmann mit Hochschulabschluss,
ein studentisches Mitglied (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG) und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Projektarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projektarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende für die jeweiligen Prüfungen sowie Betreuende der Projektarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Projektarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Projektarbeit geben das Thema der Projektarbeit heraus. Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz (2) sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefrist zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Projektarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Weiterbildungsstudiengang „betriebliche Altersvorsorge“ setzt – unbeschadet der Geltung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz – folgende Leistungen voraus:

(a) den Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium an einer Hoch- oder Hochschule oder ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer Berufs- oder Verwaltungsakademie und eine mindestens einjährige Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen

oder

(b) den Nachweis der Hochschul- oder Fachhochschulreife oder eines vergleichbaren Abschlusses und eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen

oder

(c) einen Nachweis über einen Abschluss zum/r Fachwirt/in oder Betriebswirt/in oder Fachkaufmann/-frau für betriebliche Altersversorgung, der an einer Industrie- und Handelskammer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegt wurde oder einen Nachweis über einen Meisterabschluss oder einen anderen meisteräquivalenten Abschluss gemäß § 1 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 2 iVm § 4 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09.12.2010 und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen.

oder

(d) einen Nachweis einer beruflichen Ausbildung mit qualifizierten Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09.12.2010 sowie eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen.

(2) Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 1 c.) mit einer Durchschnittsnote im Sinne von § 3 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen bis maximal 3,0 durch den Prüfungsausschuss die Einschreibung in den Studiengang gestattet werden.

(3) Der Nachweis über die geforderte Berufspraxis ist fristgerecht bis zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, jedoch spätestens bis zur Beendigung des zweiten Fachsemesters dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form vorzulegen. Andernfalls wird die Teilnahme an den schriftlichen Prüfungsleistungen versagt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung der Berufspraxis.

(4) Als Zeiten der Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich oder verwandten Dienstleistungsbereichen im Sinne von § 6 (1) gelten die beruflichen Erfahrungen, die der/die Studierende nachweislich entweder als Arbeitnehmer/in oder als Selbständige/r mit einer Mindestarbeitszeit von 38 Stunden pro Woche unabhängig vom Zeitpunkt eines schulischen oder beruflichen Abschlusses erworben hat; im Falle einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung im Finanzdienstleistungsbereich (Versicherungs- oder Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Sozialversicherungsfachangestellte/r) werden die Ausbildungszeiten hälftig auf die Berufspraxis angerechnet.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die schriftliche Meldung und ggf. der schriftliche Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Anmeldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden die Nachweise der speziellen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 16 beizufügen.

§ 8

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen sind

1. Schriftliche Prüfungen gem. § 9 und Anlage II zu dieser Prüfungsordnung,
2. Die mündliche Prüfung gem. § 10 und Anlage II zu dieser Prüfungsordnung,
3. Die Projektarbeit gem. § 11.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgaben der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen, in begrenzter Zeit Probleme erkennen und in der Lage sind, diese mit Hilfe fachspezifischer Methoden zu lösen.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In der abschließenden mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und zutreffend beantworten können. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, Problemstellungen und -lösungen der betrieblichen Altersversorgung einem außenstehenden Dritten sachgerecht und verständlich darzulegen. Grundlage der mündlichen Prüfung soll das Thema der Projektarbeit gem. § 11 sein.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitgliedes abgenommen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzel- oder Gruppenprüfung. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Projektarbeit

(1) In der Projektarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung der betrieblichen Altersvorsorge selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und Lösungsmodelle zu entwickeln.

(2) Das Thema der Projektarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Ausgabe der Projektarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel zu Beginn des dritten Semesters, spätestens aber zu Beginn des 5. Fachsemesters. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausgabe. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Fristverlängerungen gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG bleiben davon unberührt.

(4) Die Projektarbeit ist fristgerecht in gebundener und elektronischer Form in jeweils dreifacher Ausfertigung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Projektarbeit gilt als nicht bestanden.

(5) Die Projektarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, wobei einer der prüfenden Personen die Projektarbeit betreut haben soll. Die Projektarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= eine hervorragende Leistung
gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 15 Abs. 2 anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen (§ 8) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.
- (4) Haben Studierende die Prüfung nicht bestanden, wird Ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und Projektarbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Projektarbeit gem. § 11.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung.
- (3) Zweite Wiederholungsprüfungen können auch mündlich durchgeführt werden. In diesem Fall ist ein schriftlicher Antrag mindestens vier Wochen vor den festgelegten Prüfungszeitraum an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Projektarbeit gem. § 11 kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete Projektarbeit muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

§ 15a

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

II. Zertifikat

§ 16

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs „Betriebliche Altersversorgung“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für die Beratungspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben und in der Lage sind, die Zusammenhänge ihres Faches zu überblicken.

(2) Die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sollen insgesamt nach den Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters und vor Abschluss der Projektarbeit abgeschlossen sein. Die abschließende mündliche Prüfung soll nach Abschluss der Projektarbeit durchgeführt werden.

§ 17

Spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung

(1) Zu den schriftlichen Prüfungen (Klausuren) kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungs- und Studiengebühren entrichtet und an den vorgeschriebenen Kolloquien teilgenommen hat. Über die Teilnahme wird von dem/der verantwortlichen Veranstaltungsleiter(in) eine Bescheinigung ausgestellt. Sollte die Teilnahme an einem Kolloquium aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so hat der/die Studierende den entsprechenden Nachweis zu führen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zu der mündlichen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Anlage II geforderten schriftlichen Prüfungsleistungen und die Projektarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(3) Zugelassen werden kann nur, wer im Weiterbildungsstudiengang „Betriebliche Altersversorgung“ an der Hochschule Koblenz eingeschrieben ist.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zertifikat

(1) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung entspricht dem arithmetischen Mittel aus den Noten der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfung und der Projektarbeit, wobei die Note der Projektarbeit mit dem Faktor zwei zu gewichten ist.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht bestanden

(2) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat enthält: Die Bezeichnung des Weiterbildungsstudiengangs, Die Endnote der Prüfungsfächer gem. Anlage II. Das Thema und die Bewertung der Projektarbeit und die Gesamtnote.

(4) Das Zertifikat ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die/der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und ggf. ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zertifikats wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

IV. In-Kraft-Treten

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Fachhochschule Koblenz vom 03. April 2002, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30.03.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S.23) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im Weiterbildungsstudiengang Betriebliche Altersversorgung an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 7 Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 27.06.2017

Professor Dr. Günter J. Friesenhahn
Dekan
Fachbereich Sozialwissenschaften

Anlage I

der Weiterbildungsstudiengang „Betriebliche Altersversorgung“ setzt sich ausschließlich aus Pflichtfächern zusammen. Diese sind:

- Jahresabschluss und -analyse
- Grundlagen Steuerrecht (insbesondere steuerrechtliche Bestimmungen zur betrieblichen Altersversorgung)
- Grundlagen Arbeitsrecht (insbesondere Bestimmungen des BetrAVG)
- Finanzmathematik (Rentenberechnung und Modelle der Rentenrechnung)
- Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
- GGF-Versorgung und Pensionszusage
- Unterstützungskasse (rückgedeckt und pauschal-dotiert) und AZK-Modelle
- Betriebliche Umsetzung von AV-Modellen
- Ethik und Wirtschaft

Anlage II

**Prüfungsleistungen
Weiterbildungsstudiengang „Betriebliche Altersversorgung“
Hochschule Koblenz**

Für das gesamte Weiterbildungsstudium werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

K = Klausur

ML = Mündliche Prüfungsleistung

HA = Hausarbeit

Lehrgebiete	Semester	Stundenumfang			
		Präsenz	Selbststudium	Gesamt	PL
Grundlagen Arbeits- und Steuerrecht	1.	26	49	75 3 ECTS	K
Jahresabschluss und -analyse	1.	14	36	50 2 ECTS	K
Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds	1.	16	34	50 2 ECTS	K
Ethik und Wirtschaft	1.	12	26	38 1,5 ECTS	HA
Finanzmathematik	2.	12	26	38 1,5 ECTS	K
GGF-Versorgung und Pensionszusage	2.	20	55	75 3 ECTS	K
Unterstützungskasse und AZK-Modelle	2.	22	53	75 3 ECTS	K
Betriebliche Umsetzung von AV-Modellen	3.	15	35	50 2 ECTS	ML
Projektarbeit	3.	0	310	310 12 ECTS	Prüfungsarbeit
Gesamtstundenzahl im Studium		137	613	761 30 ECTS	531

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Entwurfsverfasser/in: B.A. Sebastian Mooz

Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 30.06.2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 3a des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 28.06.2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 08.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2016 vom 13.07.2016, S. 116), beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Auf Vorlage oder Einreichung

1. der ordnungsgemäß ausgefüllten Einschreibungsunterlagen einschließlich der Zulassung im Falle von zulassungsbeschränkten Studiengängen,
2. des Nachweises des bei einem Kreditinstitut eingezahlten Semesterbeitrages,
3. des Nachweises der Zahlung der Studiengebühr bzw. des Studienbeitrages im Falle des Bestehens einer Studiengebührenzahlungspflicht oder einer Studienbeitragszahlungspflicht,
4. des Nachweises eines Krankenversicherungsschutzes bei der erstmaligen Einschreibung bzw. bei Wechsel der Krankenversicherung gemäß den Vorschriften der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
5. der schriftlichen Erklärung bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, dass gegenüber den Angaben im Zulassungsantrag zwischenzeitlich keine Veränderungen eingetreten sind,

sowie

6. a.) der elektronischen Einreichung eines Passbildes über das Hochschul-Onlineportal, das die folgenden Anforderungen an ein digitales Passfoto erfüllt: Bildformat jpeg; Höhe mindestens 486 Pixel, Breite mindestens 378 Pixel; Seitenverhältnis Höhe zu Breite 4:3; ohne gesichtsverdeckende Accessoires oder sonstige Abdeckungen, unbeschädigt, ungeknickt, ohne Flecken, Hintergrund einfarbig und ohne störende Elemente; in begründeten Ausnahmefällen ist die Einreichung oder Vorlage eines Passbildes in nichtelektronischer physischer Form möglich,
oder
b.) bei Studiengängen, die von der ZFH betreut werden, der Vorlage bzw. Einreichung eines Passfotos zusammen mit einer unterzeichneten Erklärung zur Identität der auf dem Passfoto abgebildeten Person mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber oder wahlweise einer Kopie des Personalausweises,

bis 31. März (Sommersemester) bzw. 30. September (Wintersemester) werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die Studierendendatei aufgenommen.

Bei postalischer Einreichung oder Vorlage eines Passfotos in physischer Form gelten mit Ausnahme des Bildformates jpeg grundsätzlich dieselben Anforderungen wie an ein Passbild in elektronischer Form.

Die Studierendenausweischipkarte und Einschreibenachweise werden den Studierenden ausgehändigt oder bei Fernstudiengängen per Post übersandt.

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die in dem Zulassungsbescheid genannten Fristen.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 30.06.2017

Der Präsident der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran